

III/329.063

**FINANZ**  
**PROKURATUR**

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/509320  
Fax: +43-1-514 39/5909300  
Gerhard.Varga@bmf.gv.at  
www.finanzprokuratur.at

**Per E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)**

Wien, am 11. März 2010

**BMUKK-16.825/0004-III/10/2010;  
Entwurf: Änderung Filmförderungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren;  
126/ME (XXIV.GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**I.** Mit Schreiben vom 2.2.2010 sandte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz) geändert wird, zur Begutachtung aus.

**II.** Die Anmerkungen der Prokuratur betreffen nicht den Regelungsgehalt, sondern sind redaktioneller Art und wird insbesondere angeregt, in die Novelle einige weitere erforderliche Korrekturen des Filmförderungsgesetzes aufzunehmen. Die Prokuratur nimmt sohin zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **1. Gendergerechte Formulierungen**

Die zahlenmäßig weit überwiegenden Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen. Zwar wird im Entwurf konsequent „Direktor“ durch „Direktorin/Direktor“ ersetzt, beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgt dies aber nur teilweise, nämlich in § 5 Abs. 1 und

Abs. 3. In § 5 Abs. 5, Abs. 6 (hier auch „Stellvertreter“), Abs. 10 (hier auch „Schriftführer“) und Abs. 11 wird jedoch weiterhin nur die männliche Form verwendet. Zwar bleibt § 18 Abs. 6 unverändert und sind daher sämtliche verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke geschlechtsneutral zu verstehen, es ist jedoch trotzdem nicht konsequent beim Direktor eine gesetzestechnisch sehr mühsame Korrektur vorzunehmen, dies beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates aber nur teilweise durchzuziehen.

## **2. Zu § 7: Direktorin/Direktor**

§ 7 Abs. 2 bestimmt, dass nur österreichische Staatsbürger (hier ist die weibliche Form wohl entbehrlich) zur Direktorin/zum Direktor bestellt werden können. Zwar werden durch den unverändert gebliebenen § 18 Abs. 2 Filmförderungsgesetz Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, die Prokuratur regt jedoch an, bei dieser Leitungsfunktion die Gleichstellung der EWR-Bürger einzuarbeiten, um Missverständnisse zu vermeiden.

§ 7 Abs 5 bestimmt, dass die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt „eines ordentlichen Kaufmannes“ zu führen sind. Der Begriff des „ordentlichen Kaufmannes“ ist seit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz (BGBl. I Nr. 120/2005) überholt und sollte durch „eines ordentlichen Unternehmers“ oder gendermäßig perfekt „einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers“ ersetzt werden.

## **3. Zu § 11: Handelsrecht/Unternehmensrecht**

§ 11 Filmförderungsgesetz wird laut dem vorliegenden Entwurf nicht geändert. In § 11 Abs. 1 lit. a kommt zweimal „Personengesellschaft des Handelsrechts“ vor. Entsprechend dem Handelsrechts-Änderungsgesetz sollte mit der gegenständlichen Novelle der überholte Begriff „Handelsrechts“ durch „Unternehmensrechts“ ersetzt werden.

## **4. Zu § 15: Diskontsatz/Basiszinssatz**

§ 15 Abs 3 Filmförderungsgesetz knüpft die Verzinsung zurückzuzahlender Darlehen oder Zuschüsse an den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank. Gemäß Art. I § 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz (BGBl. I Nr. 125/1998) ersetzt mit 1.1.1999 der Basiszinssatz den Diskontsatz. Die gegenständliche Novelle des Filmförderungsgesetzes wäre Gelegenheit, dessen Textierung anzupassen und wird daher vorgeschlagen, in § 15 Abs. 3 „Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank“ durch „Basiszinssatz“ zu ersetzen.

Weiters wird angeregt, im Sinne der Vereinfachung der Abwicklung § 352 Satz 2 UGB zu übernehmen und sohin am Ende von § 15 Abs. 3 einzufügen: „Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.“

### **5. Zu § 16: Finanzprokurator**

§ 16 des Filmförderungsgesetzes verweist auf das Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945. Dieses wurde durch das Finanzprokuratorgesetz (BGBl. I Nr. 110/2008) ersetzt. Die vorliegende Novelle des Filmförderungsgesetzes wäre Gelegenheit, § 16 anzupassen und richtig zu stellen, indem „Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945“ durch „Finanzprokuratorgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008“ ersetzt wird.

### **6. s-Schreibung**

Z 20 des Entwurfes lautet: „Die s-Schreibung wird an die neue Rechtschreibung angepasst.“ Einerseits müsste es „ß-Schreibung“ heißen, da die wesentliche Änderung durch die Rechtschreibreform das „ß“ und nicht das „s“ betraf. Andererseits erfolgt damit keine Normsetzung und keine Änderung des Textes jener Teile des Filmförderungsgesetzes, die nicht ausdrücklich abgeändert wurden. Die Bestimmung über die s- bzw. ß-Schreibung sollte daher besser entfallen.

**III.** Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)

